

Gefahrenabwehrverordnung

zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Lengerich

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Tiere
- § 5 Eisflächen
- § 6 Offene Feuer im Freien
- § 7 Hausnummern
- § 8 Spielplätze
- § 9 Ausnahmen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Geltungsdauer
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 25.03.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4 Tiere

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen in bebauten Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer kurzen Leine geführt werden. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Diese Regelung gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.

(2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(3) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, daß ihr Tier

a) unbeaufsichtigt herumläuft,

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,

c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Sofern dennoch eine Verunreinigung erfolgt ist, ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigung geht der des Anliegers vor.

§ 5 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Samtgemeindegebiet ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Samtgemeinde oder die jeweilige Mitgliedsgemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Lengerich. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens zwei erwachsenen Personen zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muß sichergestellt sein, daß sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 7 Hausnummern

Die von Hauseigentümern nach § 126 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuteilung so anzubringen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist. Sie muß lesbar erhalten bleiben.

§ 8 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) alkoholische Getränke, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Dreiräder, Kinderroller und Kinderfahrräder sowie ähnliche Fahrzeuge.

§ 9 Ausnahmen

Die Samtgemeinde Lengerich kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

